



1. August 2016

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene WS 2016/17 1. Hausarbeit

Sachverhalt: Julchens heikles Haushaltsgeld

Die vor zwölf Jahren geschlossene Ehe von Tobias Knopp (K) und seiner Frau Julchen (J) ist in eine Krise geraten, die nun schon seit Monaten anhält; immer wieder kommt es zu Streitigkeiten. Immerhin leben beide noch im gemeinsamen Haus, wiewohl mit getrennten Schlafzimmern, und J kümmert sich um den Haushalt, versorgt K mit Mahlzeiten und macht ihm die Wäsche. K hat zugunsten von J beim Bankhaus Hoppenstedt (H), bei dem er ein Girokonto unterhält, einen Dauerauftrag erteilt, wonach der J an jedem Ersten eines Monats 900 Euro „Haushaltsgeld“ auf ihr Konto überwiesen werden. Schon vor Beginn der Ehe hatte J beim Bankhaus Bähllamm (B) ein Girokonto eröffnet, wobei dem Vertragsverhältnis unter anderem die „Bedingungen für die Girocard-Maestrocard“ zugrunde gelegt wurden. In diesen Bedingungen heißt es unter anderem: „Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird“. In einem weiteren Abschnitt heißt es sodann: „Kommt es vor dem Sperrvermerk zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.“ Auf diesem Konto bei der B, über das J ihren gesamten bargeldlosen Zahlungsverkehr abwickelt, gehen neben ihrem monatlichen Gehalt auch die monatlichen Überweisungen des Haushaltsgeldes von K ein. Für dieses Konto hatte J dem K anlässlich der Hochzeit eine Kontovollmacht eingeräumt. Wegen der entnervenden Unstimmigkeiten zwischen den Eheleuten widerruft J die Kontovollmacht für K mit eingeschriebenem Brief an B. Ihrem Ehemann K erzählt J von diesem Widerruf kein Wort. Wegen eines Fehlers im elektronischen Erfassungssystem von B wird der Widerruf dort aber nicht registriert und nicht hinterlegt.

Vier Wochen später hebt K unter Hinweis auf seine Kontovollmacht am Schalter der B vom Konto der J 900 Euro in bar ab, nachdem er seiner Freundin, der schönen Adele (A), gesagt hatte, dass er die monatlichen Haushaltsgeldzahlungen an J nicht länger einsehe. Als J von dieser Abhebung am nächsten Tag Nachricht durch den ihr von B zugesandten Kontoauszug erhält, beanstandet sie sofort diese Auszahlung und erhält auch von B am Folgetag die 900 Euro wieder ihrem Konto gutgeschrieben. Sie sieht das Vorgehen des K als unerhört an. In der Nacht nach Erhalt des Kontoauszugs und vor der Gutschrift schleicht J nachts ins Schlafzimmer des K und findet – wie erwartet – die 900 Euro in der Hosentasche des schlafenden und schnarchenden K. J nimmt das Geld an sich und bringt „ihr Haushaltsgeld“ in ihr Schlafzimmer. K ist entsetzt, als er am nächsten Morgen das Geld in seiner Hosentasche vermisst. Er hat sofort J in Verdacht, die sich aber dumm stellt. Vollends außer sich gerät K, als B zwei Tage später vom ihm die Rückzahlung der „zu Unrecht abgehobenen“ 900 Euro verlangt.

Am selben Tag geht J zum SB-Terminal der kontoführenden Filiale der B und lässt sich unter Verwendung ihrer EC-Karte und ihrer Geheimzahl (PIN) 900 Euro auszahlen. An den folgenden beiden Tagen kommt es – ohne Beteiligung der J – über verschiedene Geldausgabeautomaten zu Barabhebungen vom Konto der J in Höhe von insgesamt 9.000 Euro. Zu verschiedenen Zeitpunkten werden in schneller Folge insgesamt zehn Abhebungen zu 900 Euro vorgenommen. B belastet das Konto der J entsprechend. Einen Tag später zeigt J der B schriftlich an, dass sie nicht mehr im Besitz der EC-Karte sei. Bei einem anschließenden Telefonat weist B die J auf die letzten zehn Abhebungen hin. J hält diese für rechtswidrig und verlangt von B die Rückbuchung der Belastungen. Sie weist darauf hin, es handele sich „praktisch um das Haushaltsgeld des nächsten Jahres“.

In den folgenden Wochen kommt es zu einem Schriftverkehr zwischen der Rechtsabteilung der B und dem Anwalt der J. Danach trägt J vor, sie habe bei der Abhebung von 900 Euro am SB-Terminal Probleme beim Einschub der Karte gehabt. Sie habe sie nur schwer in den Kartenschlitz des Geldausgabeautomaten einführen können. Vor allem aber sei die Karte nicht wieder ausgeworfen worden, nachdem sie die 900 Euro erhalten habe. Dies habe sie allerdings zunächst nicht bemerkt. Erst drei Tage später habe sie ihre EC-Karte in ihrem Portemonnaie vermisst und sodann umgehend der B Bescheid gegeben. Offenbar sei der Geldausgabeautomat manipuliert und die Karte von einem Unbekannten gestohlen worden,

der auf irgendeine Weise auch von der PIN Kenntnis erlangt habe. Keinesfalls sei die PIN auf der Karte selbst vermerkt gewesen. Die seinerzeitige Mitteilung der PIN durch die B habe sie in einem sicheren Safe zu Hause aufbewahrt und niemandem zur Kenntnis gegeben. J meint weiter, dass Videoaufzeichnungen aus dem Vorraum der kontoführenden Filiale von B die näheren Umstände ihrer Abhebung der 900 Euro festgehalten haben müssten. Demgegenüber weist die Rechtsabteilung der B darauf hin, dass J „ihre Geschichte“ nicht beweisen könne. Es liege doch viel näher, dass J gegen das Gebot der sorgfältigen Aufbewahrung der Karte verstoßen und sie irgendwo, wahrscheinlich schon am SB-Terminal vergessen habe. Die J müsse wohl auch ihre PIN einem Dritten zugänglich gemacht haben und sei schadenersatzpflichtig. Videoaufzeichnungen vom besagten Abhebevorgang lägen nicht vor. J habe auf die Wiedererlangung ihrer Karte nach abgeschlossenem Zahlungsvorgang in besonderer Weise achten müssen. In den nächsten Wochen gelangt die EC-Karte von J auf Umwegen über die Polizei an J zurück, die sie der B abgeliefert. Danach steht fest, dass die PIN jedenfalls nicht auf der EC-Karte notiert war.

Kann die B von K den Betrag von 900 Euro verlangen? Hat die J einen Anspruch gegen B auf Rückbuchung der Belastungen in Höhe von 9.000 Euro?

Hinweise:

Für die Bearbeitung erscheinen etwa drei Wochen Arbeitszeit (150 Stunden) angemessen. Der Umfang der Arbeit sollte etwa zwischen 25 und 35 Seiten liegen, keinesfalls 15 Seiten unterschreiten und keinesfalls 40 Seiten überschreiten. Ansonsten wird von verbindlichen Mindest- oder Höchstgrenzen aber abgesehen. Auf das Merkblatt zur Anfertigung zivilrechtlicher Hausarbeiten sei ausdrücklich hingewiesen, das über die Website des Lehrstuhls erhältlich ist. Darin sind auch weitere Hinweise auf Literatur über zivilrechtliche Übungen und die Anfertigung zivilrechtlicher Hausarbeiten enthalten. Die Hausarbeit muss am ersten Tag der zweiten Vorlesungswoche des WS 2016/2017, d.h. am Montag, den 31. Oktober 2016, abgegeben werden. Dies kann in der Übungsstunde oder im Sekretariat des Lehrstuhls (Raum 255.1 im Gebäude B 4.1) oder auch durch Postzustellung geschehen (es zählt für den Abgabetag das Datum des Poststempels). Bitte denken Sie daran, den Nachweis über die propädeutische Hausarbeit beizufügen!

Wir wünschen allen Teilnehmern viel Erfolg!